



Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)

– Fassung 01/2017 –

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schulatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Verwirklichung der Merkmale der Katholischen Schule nach Punkt IV. der Grundordnung für die katholischen Schulen in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird.

- I.** Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Die Reihenfolge der pädagogischen Maßnahmen ist nicht bindend.
- II.** Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:
 1. die mündliche Rüge,
 2. die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
 3. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
 4. die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,
 5. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunden,
 6. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
 7. die Auferlegung besonderer Pflichten,
 8. die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,
 9. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen,
 10. die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft,
 11. die schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin,
 12. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,
 13. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe,
 14. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrags),
 15. die Kündigung des Schulvertrags.

- III. Über Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 8 sowie Nr. 10 entscheidet in der Regel die Lehrkraft. Über Maßnahmen nach den Nrn. 9, 11, 12 und 13 entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin; bei Maßnahmen nach den Nrn. 12 und 13 wird in der Regel die Klassenkonferenz beteiligt. Über Maßnahmen nach den Nrn. 14 und 15 entscheidet der Schulträger. Dieser Entscheidung gehen in der Regel eine Beratung in der Lehrerkonferenz oder, sofern ein solcher eingerichtet ist, im Disziplinarausschuss sowie eine Empfehlung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin voraus.
- IV. Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 12 und 13 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.
- V. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrags soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler in der Regel Gelegenheit zur Äußerung geben.